

56. 1. Kann die Entscheidung erster Instanz darüber, ob der freigesprochene jugendliche Angeklagte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, mittels der Revision angefochten werden?

St. B. D. §. 376.

Bgl. Bd. 4 Nr. 129.

2. Haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob die Anstalt, in welche der Angeklagte zu bringen ist, eine Erziehungs- oder eine Besserungsanstalt sein soll?

St. G. D. §. 56 Abs. 2.

III. Straffenat. Urt. v. 30. September 1882 g. R. Rep. 1347/82.

I. Schwurgericht zu Gera.

Auß den Gründen:

Das gemeinschaftliche Schwurgericht zu G. hat den Angeklagten R. von der Anklage der Brandstiftung, weil er nach dem Spruche der Geschworenen bei der Begehung der That die zur Erkenntnis der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht nicht besessen hat, freigesprochen. Nach §. 56 Abs. 2 St.G.B.'s war das Gericht verpflichtet, nunmehr eine Anordnung darüber zu treffen, ob R. seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, und ist dieser Verpflichtung in der Weise nachgekommen, daß es die Unterbringung desselben in einer Besserungsanstalt angeordnet hat.

Dieser Teil des Urteiles hat materiell zwar einen von dem regelmäßigen Inhalte der Strafurteile (§. 259 St.P.O.) verschiedenen Inhalt, da es sich bei demselben weder um eine Einstellung des Verfahrens, noch um die gleichzeitig ausgesprochene Freisprechung, noch um Verurteilung zu einer Strafe handelt; denn neben der erfolgten Freisprechung würde eine solche Verurteilung nicht bestehen können. Vielmehr hat die Unterbringung in einer Anstalt die Natur einer polizeilichen, teils auf das Wohl des Angeklagten, teils auf die allgemeine Sicherheit berechneten Maßregel. Dennoch leidet jener Teil des Urteiles in prozessualischer Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsmitteln, keine von den übrigen Teilen desselben und von den Strafurteilen überhaupt abweichende Behandlung. Zur Anfechtung desselben war daher die Revision ebensowohl das zulässige, als das notwendige Rechtsmittel.

Nach dem Wortlaute des §. 56 Abs. 2 St.G.B.'s muß eine Entscheidung darüber, ob eine der daselbst erwähnten Maßregeln eintreten solle, in jedem Falle einer auf Grund des Abs. 1 erfolgten Freisprechung getroffen werden. Welche von den einander gegenübergestellten Maßregeln aber, ob die Überweisung an die Familie, oder ob die Unterbringung in einer Anstalt, eintreten solle, hat der Instanzrichter nach seinem, durch die konkrete Sachlage geleiteten, Ermessen zu bestimmen. Die Überweisung an die Familie bildet zwar sachlich nur eine Negative in dem Sinne, daß, wenn sie ausgesprochen wird, darin nicht eine Maßregel von rechtlich bestimmtem Inhalte, sondern nur der Ausspruch liegt, daß die Unterbringung in einer Anstalt nicht für erforderlich erachtet werde; demnach hat das Ermessen des Gerichtes streng genommen bloß

die Frage zum Gegenstande, ob die Unterbringung in einer Anstalt erforderlich sei oder nicht (vgl. §. 268 St. P. O.). Bei der Entscheidung hierüber hat aber das Gesetz den Instanzrichter an rechtliche Normen nicht gebunden, sondern gewollt, daß dieselbe durch Erwägungen von thatsächlicher Natur, namentlich durch die Kenntniss von dem Charakter des Angeklagten, wie er in der begangenen That hervorgetreten ist, und durch die Kenntniss der Familien- und Erziehungsverhältnisse desselben bestimmt werde (vgl. Motive zu den §§. 55. 56 St. G. B.'s). Aus diesem Grunde kann die Angemessenheit der Entscheidung nicht Gegenstand einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz werden (§. 376 St. P. O.), und ist insoweit die Revisionsbeschwerde unstatthaft.

Dagegen ist in einer anderen Richtung der Instanzrichter über die durch den §. 56 Abs. 2 St. G. B.'s seinem Ermessen gesteckten Grenzen allerdings hinausgegangen. Das Gesetz wollte, nachdem vom Gerichte die Entscheidung, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erforderlich sei, abgegeben wäre, die weitere Entscheidung darüber, welche der beiden genannten Kategorien von Anstalten gewählt werden solle, der Verwaltungsbehörde überlassen. Das Gericht hat daher sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, nicht seinerseits eine Art der Anstalt ausschließlich vorzuschreiben. Im gegenwärtigen Falle spricht das Urteil nur von einer Besserungsanstalt. Es läßt sich nicht verkennen, daß auch der Angeklagte, nicht bloß die Verwaltungsbehörde, durch eine solche Ausschließlichkeit des richterlichen Ausspruches sich in seinem Interesse verletzt finden kann; denn, ungeachtet der Verschiedenheit der in den einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich der öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten herrschenden Einrichtungen, haben regelmäßig die Besserungsanstalten einen strengeren, hauptsächlich auf Laster niedrigerer Art berechneten Charakter, und pflegt die Unterbringung in denselben für den Ruf der untergebrachten Personen nicht förderlich zu sein. Da die Revisionsbeschwerde eine Verletzung des materiellen Rechtes behauptet, umfaßt sie auch die Rüge der vorstehend bezeichneten Gesetzesverletzung und mußte innerhalb dieser Grenze für begründet gehalten werden. Dagegen konnte sie nicht die Aufhebung der ganzen, vom Instanzrichter verfügten, Maßregel, wodurch auf unzulässige Weise in das dem letzteren eingeräumte Ermessen eingegriffen werden würde, sondern nur die Beseitigung

der vom Instanzrichter der Maßregel gegebenen, die letztere verschärfenden Beschränkung zur Folge haben.

Eine Zurückverweisung der Sache in die vorige Instanz war nicht erforderlich. Geht man davon aus, daß, wenn der Instanzrichter die Überweisung des Angeklagten an seine Familie nicht für zulässig hält, die dann anzuordnende Maßregel vom Gesetze bestimmt und mit Ausschließung fernerer Wahl als Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt bezeichnet worden ist, so hat in Ansehung der Befugnis des Revisionsgerichtes, in der Sache selbst zu entscheiden (§. 394 St. P. O.), die Maßregel eine den absolut bestimmten Strafen analoge Natur. Es war somit diese Maßregel in ihrer gesetzlichen Formulierung an die Stelle der vom Gesetze abweichenden Formulierung zu setzen.